

1. Gegenstand

Die Allgemeinen Lieferbedingungen regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie zwischen dem Kunden¹ und dem EVU, soweit im Liefervertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, wobei sich der Kunde verpflichtet, den gesamten Zukunftsbedarf für seine jeweilige Verbrauchsstelle (Zählpunkt) bei dem EVU zu decken. Mit Abschluss des Liefervertrages erwirbt der Kunde das Recht, für seine jeweilige Verbrauchsstelle (Zählpunkt) elektrische Energie von dem EVU zu beziehen. Das Vertragsverhältnis des Kunden mit dem örtlichen Netzbetreiber besteht unabhängig von den nachstehenden Bedingungen. Der Netzbetreiber ist somit nicht Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.

2. Vertragsabschluss, Dauer und Kündigung

Der Liefervertrag kommt entweder dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag auf Lieferung elektrischer Energie (Lieferantrag) seitens des EVU angenommen wird oder der Kunde fristgerecht ein Anbot des EVU auf Abschluss eines Liefervertrages annimmt. Dabei sollen die von dem EVU zur Verfügung gestellten Formulare Verwendung finden. Die Unterschrift des EVU ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig. Der Liefervertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Dem Kunden werden bei einem Lieferantenwechsel von dem EVU keine Wechselgebühren verrechnet.

3. Beginn der Lieferung

Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit seinem örtlichen Netzbetreiber verfügt. Das EVU liefert dem Kunden elektrische Energie ausschließlich für eigene Zwecke. Die Übergabe erfolgt an der zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarten Übergabestelle, und zwar in der vom örtlichen Netzbetreiber tatsächlich zur Verfügung gestellten Qualität.

Soweit der Lieferbeginn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht fixiert werden kann, gilt Folgendes:

a) Im Falle der Neuerrichtung oder Wiederinbetriebnahme einer Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Belieferung mit Inbetriebnahme der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) durch den örtlichen Netzbetreiber.

b) Im Falle der Übernahme einer bestehenden in Betrieb befindlichen Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Belieferung durch das EVU mit dem zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarten Übernahmezeitpunkt.

c) Im Falle des Lieferantenwechsels ist der Beginn der Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) abhängig von der Beendigung des bestehenden Liefervertrages sowie den Fristen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Netz des örtlichen Netzbetreibers, die im Fall eines Lieferantenwechsels einzuhalten sind.

4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung

Das EVU ist berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen oder einzuschränken:

a) bei einer Verhinderung der Lieferung bedingt durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in Ihrem Bereich liegende Umstände;

b) wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen,

Auflagen usw. erforderlich ist;

c) wenn sich aus dem Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Netzbetreiber die Berechtigung des Netzbetreibers zur Aussetzung seiner Verpflichtungen ergibt oder der Netzzugangsvertrag aufgelöst wird;

d) wenn der Kunde trotz Mahnung dem Liefervertrag oder den Allgemeinen Lieferbedingungen in einer nicht bloß geringfügigen Weise zuwiderhandelt, insbesondere bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen.

5. Messung

Die vom Kunden bezogene Energiemenge wird durch die Messeinrichtungen des örtlichen Netzbetreibers erfasst, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten. Die vom örtlichen Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Liefermaßes durch das EVU. Darüber hinausgehende Erfordernisse sind im Liefervertrag zu vereinbaren.

6. Lieferentgelt

Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt des EVU, das einen integrierten Bestandteil des Lieferantrages bzw. -vertrages darstellt. Der Kunde hat dem EVU alle für die Produktwahl und die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen, wobei Änderungen das EVU jedenfalls zu einer Entgeltanpassung im Sinne des Pkt. 7 berechtigen.

7. Entgeltanpassung

Das EVU ist berechtigt, die vereinbarten Preise und die Preis- und Produktstruktur abzuändern. Über die beabsichtigten Änderungen informiert das EVU den Kunden schriftlich. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei dem EVU einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Das EVU weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

8. Abrechnung

Die Abrechnung des Lieferentgeltes erfolgt zu den jeweils vom dem EVU festgelegten Terminen und nach Wahl des EVU durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen aufgrund der gemäß Pkt. 5 ermittelten Messdaten. Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Abrechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom örtlichen Netzbetreiber

ermittelten Verbrauchswerte vorliegen. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan. Ergibt die Überprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das EVU auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten das Ausmaß der Lieferung nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund des Ausmaßes der vorjährigen Lieferung. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des EVU oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom EVU anerkannt worden sind.

9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Das EVU kann Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Statt einer Vorauszahlung kann das EVU die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen oder in Abstimmung mit dem örtlichen Netzbetreiber die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen freigeben. Das EVU kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom EVU umgehend an den Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst zurückgestellt wird.

10. Zahlungen des Kunden

Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf das Konto des EVU zu leisten (z.B. mittels Einzugsermächtigung, Zahlschein oder Telebanking). Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs. 2 ABGB) verrechnet.

Für nicht automatisierte Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahl-

scheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist das EVU berechtigt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Die Höhe der Mahnspesen und des Mehraufwandes für nicht automatisierte Verbuchungen von Zahlungseingängen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt des EVU. Der Kunde ist verpflichtet, die zur zweckentsprechenden Betreuung und / oder Einbringung der Forderung des EVU notwendigen Kosten zu bezahlen.

11. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist mit Zustimmung des EVU berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Liefervertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen dem EVU gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

12. Bilanzgruppe

Durch Abschluss des Liefervertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der Bilanzgruppe des EVU.

13. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Das EVU ist berechtigt, die Allgemeinen Lieferbedingungen abzuändern. Über die beabsichtigte Änderung informiert das EVU den Kunden schriftlich.

Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim EVU einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen beliefert. Das EVU weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

14. Vorzeitige Auflösung des Liefervertrages

Das EVU ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Liefervertrag vorzeitig zum Ende eines Monats aufzulösen, insbesondere

- a) wenn seitens des Kunden fällige Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt werden;
- b) wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
- c) wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht beendet;
- d) wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber in einer das EVU beeinträchtigenden Weise verletzt.

Der Kunde ist zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages berechtigt, wenn er die Nutzung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) nicht nur vorübergehend aufgibt. Der frühestmögliche Auflösungsstermin ist dabei jener Werktag, der dem Zugang der Mitteilung des Kunden bei dem EVU folgt.

Auf die vorzeitige Vertragsbeendigung gemäß den Bestimmungen zur Entgeltanpassung (Pkt. 7) und zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (Pkt. 13) wird hingewiesen.

15. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Abnahme von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

16. Informationspflichten, Datenschutz, Kundeninformation

Das EVU und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Insbesondere wird der Kunde auf seine Kosten sicherstellen, dass das EVU alle zur Abrechnung erforderlichen Informationen erhält, widrigenfalls das EVU zur Schätzung des Ausmaßes der Lieferung berechtigt ist. Dies unter Zugrundelegung eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauches oder auf Basis eines Durchschnittswertes vergleichbarer Kunden. Im Falle einer Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung sowie bei Auflösung des Liefervertrages ist das EVU berechtigt, den örtlichen Netzbetreiber davon zu informieren; der Kunde stimmt zu, dass der örtliche Netzbetreiber die daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen setzt. Soweit die zu setzenden Maßnahmen vom Kunden verursacht wurden, hat dieser deren Kosten zu tragen.

Falls die Art und der Umfang der Lieferung es erforderlich machen, hat der Kunde das EVU über sein Abnahmeverhalten zu informieren und bei der Erstellung von Fahrplänen laufend zu unterstützen sowie diesbezügliche Änderungen umgehend bekannt zu geben. Dazu haben die Vertragspartner Ansprechpartner namhaft zu machen und die Art der Kommunikation abzustimmen. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Lieferung und Bilanzgruppenverwaltung erforderlichen Stamm-, Mess- und Plandaten, insbesondere zu Zählpunkt und Zähler, zum Netzzugangsvertrag und zum Lastprofil sowie zum letzten Jahresverbrauch zur Verfügung zu stellen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wobei das EVU berechtigt ist, die zur Abwicklung des Liefervertrages erforderlichen Daten des Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verwenden.

Das EVU und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass das EVU zum Zwecke der Produktinformation / Werbung betreffend die Stromlieferung schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen dem EVU und dem Kunden hat. Das EVU wird den Kunden auf diese Möglichkeit im Zuge des Vertragsabschlusses gesondert schriftlich hinweisen.

17. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Liefervertrages im Übrigen davon nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insofern nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzge-

setzes, als diesen gegenüber auch mündliche Erklärungen des Lieferanten oder seines Vertreters wirksam werden. Die Unterschrift des EVU ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.

Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift dem EVU bekannt zu geben. Eine Erklärung des EVU gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde dem EVU eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und das EVU die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz des EVU sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege oder durch ein im Liefervertrag vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen als vereinbart.

Bei Beschwerden steht dem Kunden das Kunden-Center des EVU unter der Telefon-Nr. 05223/5855-117 zur Verfügung.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control GmbH vorgelegt werden.

18. Rücktrittsrechte für Konsumenten

Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den vom EVU für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dem EVU auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag bis zum Zustandekommen des Liefervertrages oder innerhalb einer Woche nach Zustandekommen des Liefervertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten, die zumindest den Namen und die Anschrift des EVU, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit dem EVU oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Liefervertrages angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an das EVU (Post: Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, Augasse 6, 6060 Hall in Tirol, E-Mail: verrechnung@hall.ag, Fax: 05223/57731) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

Ein Konsument kann weiters von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) innerhalb von sieben Werktagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Rücktrittserklärung ist an das EVU zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird.

19. Versorgung letzter Instanz

Haushaltskunden mit standardisiertem Lastprofil können die Versorgung letzter Instanz (Grundversorgung) in Anspruch nehmen. Diesfalls gelten die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen mit nachfolgenden Abweichungen:

Der jeweils gültige Tarif für die Grundversorgung kann bei dem EVU unter der Telefon-Nr. 05223/5855-117 oder schriftlich unter Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, Augasse 6, 6060 Hall in Tirol angefordert werden.

Die in Pkt. 9 angeführten Sicherheitsleistungen können von dem EVU jedenfalls verlangt werden. Das EVU ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, mit dem Kunden einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Im Falle einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung des Kunden ist das EVU berechtigt, den örtlichen Netzbetreiber mit der vorübergehenden Trennung der Kundenanlage vom Verteilernetz zu beauftragen. Die Kosten der Trennung sind vom Kunden zu tragen.

Der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. im Liefervertrag verwendete Begriff "Kunde" steht sowohl für Kundinnen als auch für Kunden.

Stadtwerke Hall in Tirol GmbH

Hall in Tirol, am 27.06.2008